

BGer 7B_722/2025 vom 28. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_722_2025

FR: TF 7B_722/2025 du 28 août 2025

IT: TF 7B_722/2025 del 28 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 28. Juli 2025 führt A. _____ Beschwerde in Strafsachen gegen die Präsidialverfügung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 21. Juli 2025 betreffend Anordnung von Sicherheitshaft.

Das Bundesgericht hat auf die Einholung von Vernehmlassungen verzichtet.

E. 2

Gemäss Art. 54 Abs. 1 BGG wird das bundesgerichtliche Verfahren in einer der Amtssprachen geführt, in der Regel in der Sprache des angefochtenen Entscheids. Von dieser Regel abzuweichen besteht hier kein Grund. Das bundesgerichtliche Urteil ergeht deshalb in deutscher Sprache, auch wenn der Beschwerdeführer seine Eingabe in französischer Sprache eingereicht hat.

E. 3

Der Beschwerdeführer setzt sich mit keinem Wort mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander, sondern macht pauschal geltend, er sei mit der vorinstanzlichen Verfügung nicht einverstanden und führt darüber hinaus aus, er wolle die Schweiz nicht verlassen. Solche appellatorische Kritik genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen an eine Beschwerde an das Bundesgericht offensichtlich nicht (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 297 E. 1.2). Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.